

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/343 –

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen

A. Problem

Das Internationale Privatrecht ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) nur lückenhaft geregelt. Kollisionsnormen zur ungerechtfertigten Bereicherung fehlen mit Ausnahme einer versteckten Vorschrift zur Rückabwicklung nichtiger Verträge. Sachenrechtliche Regelungen gibt es nur für Sonderbereiche. Auch das internationale Deliktsrecht ist nur ansatzweise und nicht mehr zeitgemäß geregelt. Die zunehmende internationale Verflechtung erfordert eine umfassende gesetzliche Regelung dieses Rechtsgebietes.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf legt einen Kernbestand internationalprivatrechtlicher Grundsätze fest. Er enthält kollisionsrechtliche Regelungen zum Bereicherungsrecht, zur Geschäftsführung ohne Auftrag, zum Delikts- und Sachenrecht: Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts sollen danach dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist, unterliegen. Im Bereicherungsrecht sieht der Entwurf unterschiedliche Anknüpfungsregeln für die Leistungs- und die Eingriffskondiktion sowie sonstige Ansprüche vor. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sollen grundsätzlich dem Recht am Tatort unterliegen. Im internationalen Sachenrecht soll es in erster Linie auf das Recht des Staates ankommen, in dem sich die Sache befindet.

Sonderanknüpfungen und Ausweichklauseln sollen dafür sorgen, daß auch besondere Sachverhalte zufriedenstellend zu lösen sind. Die vorgesehenen Bestimmungen schaffen Rechtsklarheit und geben einen Rahmen für die Fortführung der Rechtsprechung auf gesicherter Grundlage.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Ausdifferenziertes Anknüpfungssystem mit Detailregelungen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/343 – mit folgenden Maßgaben,
im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) werden in Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „zum Ersatz des Schadens“ durch die Wörter „zur angemessenen Entschädigung des Verletzten“ ersetzt.
2. Artikel 6 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.“

Bonn, den 24. März 1999

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Dr. Susanne Tiemann und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/343 in seiner 21. Sitzung vom 24. Februar 1999 in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung vom 24. März 1999 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Vertreter aller Fraktionen im Rechtsausschuß vertraten die Auffassung, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen kollisionsrechtlichen Regelungen erforderlich seien, um die bisher bestehenden Lücken im Internationalen Privatrecht zu schließen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/343, S. 6 ff. verwiesen.

Zu Artikel 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB

Die Änderung geht auf eine Prüfbitte des Bundesrates zurück. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung in der Drucksache 14/343, S. 22 (Nummer 4) wird verwiesen.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Bonn, den 24. März 1999

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatlerin

Rainer Funke
Berichterstatler